

Rostra AG, Düsseldorf

Prüfung

Pro-Forma-Finanzinformationen

zum 30. Juni 2025

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG

An die Rostra AG, Düsseldorf:

Wir haben geprüft, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen zum 30. Juni 2025 der Rostra AG auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die Pro-Forma-Finanzinformationen umfassen eine Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 und eine Pro-Forma-Bilanz zum 30. Juni 2025 sowie Pro-Forma-Erläuterungen.

Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es, darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellte Unternehmenstransaktion auf den historischen Abschluss gehabt hätte, wenn das Unternehmen während des gesamten Berichtszeitraums der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. zum Stichtag der Pro-Forma-Bilanz in der durch die Unternehmenstransaktion geschaffenen Struktur bestanden hätte. Da Pro-Forma-Finanzinformationen eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu Beginn des Berichtszeitraums der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. am Stichtag der Pro-Forma-Bilanz stattgefunden hätten. Folglich geben wir auch kein Urteil über die tatsächlichen Auswirkungen der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Unternehmenstransaktion ab.

Die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Rechnungslegungshinweises: Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

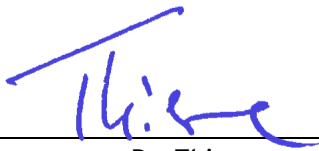
Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Dies umfasst auch die Würdigung der Gesamtdarstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der Ausgangszahlen, einschließlich ihrer Anpassung an die Rechnungslegungsgrundsätze, Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft sowie der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Pro-Forma-Annahmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW PH 9.960.1) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung sind die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Berlin, den 3. Februar 2026

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Thiere
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

PRO-FORMA-FINANZINFORMATIONEN FÜR DAS AM 30. JUNI 2025 ENDEnde HALBJAHR

EINLEITUNG

Die beigefügten Pro-forma-Finanzinformationen wurden ausschließlich zu Illustrationszwecken erstellt, um die Auswirkungen der nachfolgend dargestellten wesentlichen Akquisitionen und Ereignisse der Rostra AG nach dem Bilanzstichtag, dem 30. Juni 2025, aufzuzeigen. Diese Pro-forma-Anpassungen spiegeln wider, wie sich diese Transaktionen auf die Finanzlage und die finanzielle Leistung der Rostra AG ausgewirkt hätten, wenn sie am 1. Januar 2025 stattgefunden hätten.

Aufgrund von der Natur von Pro-forma-Informationen geben die Zahlen nicht die tatsächliche Finanzlage, Leistung oder Cashflows der Rostra AG wieder.

FINANZINFORMATIONEN

Grund für die Aufstellung der Pro-forma-Finanzinformationen sind die nachfolgend dargestellten Transaktionen:

- Erwerb von 24,59 % der NMBZ Holdings Limited („NMB“), Simbabwe, durch
 - 100 %-igen Erwerb der African Century Financial Investments Limited („RFI“; heute firmierend als: Rostra Financial Investment Limited), einer Zweckgesellschaft, die 19,01 % der NMB hält, und
 - direkten Erwerb von 5,58 % der NMB Holdings Limited
- Erwerb von 48 % an Sigma Precious Metals DMCC („Sigma“; heute firmierend Sigma Precious Metals FZCO), Dubai
- Erwerb von 49 % an Divcorp Investments Ltd („Divcorp“), Zypern.

Die Pro-forma-Finanzinformationen basieren auf folgenden Ausgangsdaten:

- Die von der Rostra AG veröffentlichten, ungeprüften Zwischenfinanzinformationen für das erste Halbjahr 2025 vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025, die nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB) erstellt wurden.
- Die gleichen Zwischenfinanzinformationen, angepasst an die von der Rostra AG angewandten IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS, wie sie in der EU angewendet werden). Die Anpassungen beziehen sich im Wesentlichen auf Umgliederungen von Posten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Zusätzlich sind Kosten in Höhe von 62.611 EUR, welche in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres 2025 angefallen sind und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Barkapitalerhöhung 2024 sowie der kombinierten Bar- und Sachkapitalerhöhung 2025 betreffen, unter IFRS nicht als Betriebsausgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung sondern direkt im Eigenkapital zu buchen und Erhöhen somit das IFRS-Nettoergebnis entsprechend.
- Aus dem Rechnungswesen der RFI entnommenen Zahlen nach IFRS für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025. Diese Zahlen entsprechen den Vorgaben von IFRS, wie sie in der EU angewendet werden.

Die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze entsprechen den IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen, die voraussichtlich im nächsten Konzernjahresabschluss der Rostra AG angewendet werden. Dieser Pro-forma-Abschluss sollte zusammen mit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss der Rostra AG (nach HGB) gelesen werden.

Die Akquisitionen wurden unter Anwendung der relevanten IFRS-Leitlinien bilanziert:

- IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen
- IFRS 10 Konzernabschlüsse und IFRS 3
- IFRS 13 zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Anschaffungskosten von Sigma
- IAS 1.109 für Kapitaleinlagen von Aktionären

Die Ausgangszahlen (einschließlich der historischen Zahlen) für die Erstellung der Pro-Forma-Zwischenfinanzinformationen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2025 sind ungeprüft. Mit Ausnahme der HGB-Halbjahresfinanzzahlen zum 30. Juni 2025 der Rostra AG wurden die historischen Ausgangszahlen nicht veröffentlicht sondern entstammen dem Rechnungswesen der Emittentin.

IN DEN PRO-FORMA-FINANZINFORMATIONEN BERÜCKSICHTIGTE TRANSAKTIONEN

In den Pro-forma-Finanzinformationen wurden die folgenden Transaktionen berücksichtigt:

- a. Erwerb von 24,59 % der NMBZ Holdings Limited (Simbabwe)
 - o Rostra AG erwarb:
 - 19.01 % der Anteile an NMB durch den vollständigen Erwerb von African Century Investments Ltd. (später umfirmiert in Rostra Financial Investments Ltd.) für 14,8 Millionen US-Dollar (12,6 Millionen EUR), finanziert durch ein Gesellschafterdarlehen von RH Investments Pte Ltd, Singapur.
 - Weitere 5,58 % der Anteile an NMB für 3,5 Millionen US-Dollar (3,0 Millionen EUR), ebenfalls finanziert durch ein Darlehen von RH Investments Pte Ltd.
 - Diese Akquisitionen führten zu einer Gesamtbeteiligung von 24,59 %, was einen maßgeblichen Einfluss und die Anerkennung als assoziiertes Unternehmen gemäß IAS 28 zur Folge hatte.
- b. Erwerb von 48 % an Sigma Precious Metals DMCC (Dubai; später umfirmiert in Sigma Precious Metals FZCO)
 - o Rostra AG hat 48 % an Sigma von ihrem Hauptaktionär und Aufsichtsratsmitglied Herrn Timothy Nuy ohne Gegenleistung erworben. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten der Beteiligung:
 - wurden die Leitlinien zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 13 (analog angewendet gemäß IAS 8) herangezogen;
 - wurde ein beizulegender Zeitwert von 711.068 EUR ermittelt und als Beteiligungsbuchwert erfasst.
 - Die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und der Gegenleistung (0 EUR) wird gemäß IAS 1.109 als Kapitaleinlage behandelt und in der Kapitalrücklage erfasst.
- c. Erwerb von 49 % an Divcorp Investments Ltd (Zypern)
 - o Rostra AG erwarb einen Anteil von 49 % durch eine Sachkapitalerhöhung wobei:
 - 2.014.183 neue Aktien ausgegeben wurden zu
 - Nennwert: 1,00 EUR
 - Zeichnungspreis: 2,00 EUR.
 - Dies wurde als Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von 2.014.183 EUR sowie als Zuführung in die freie Kapitalrücklage in Höhe von 2.014.183 EUR erfasst.
 - Die Investition wurde gemäß den Regeln zur Erstbewertung nach IAS 28 zum Zeichnungswert erfasst.

PRO-FORMA-ANNAHMEN

Die wichtigsten Annahmen sind:

- Alle Akquisitionen fanden am 1. Januar 2025 statt.
- Alle Darlehen von RH Investments wurden am 1. Januar 2025 in Anspruch genommen.
- Es wurde ein Wechselkurs von USD zu EUR von 0,851515 angenommen.
- Es wurden keine Wertminderungen angenommen.

PRO-FORMA KONZERNABSCHLUSS ZUM 30.06.2025

Nachstehend wird der verkürzte Pro-forma-Konzernabschluss für das am 30. Juni 2025 endende Halbjahr dargestellt.

Spalte (A) enthält die HGB-Zahlen der Rostra AG, Spalte (B) die Überleitung dieser Werte von HGB zu IFRS, Spalte (C) enthält die IFRS-Zahlen der Rostra AG, Spalte (D) die Zahlen der Rostra Financial Investments Mauritius (RFI), Spalte (E) die aufsummierten Zahlen vor Pro-forma-Anpassungen, Spalte (F) die Pro-forma-Anpassungen und Spalte (G) die konsolidierten Zahlen nach den Anpassungen.

Pro-forma-Zwischenbilanz zum 30. Juni 2025

	Pro-Forma- Erläuterungen	(A) Rostra AG HGB	(B) Überleitung HGB zu IFRS	(C) Rostra AG IFRS	(D) RFI	(E) Zwischen- summe	(F) Pro-forma- Anpassungen	(G) Pro-forma- Gruppe
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
AKTIVA								
LANGFRISTIGE								
VERMÖGENSGEGENSTÄNDE								
		1	-	1	-	1	(1)	-
Anteile an Tochterunternehmen								
Anteile an assoziierten Unternehmen	E1	-	-	-	5.554.622	5.554.622	12.045.318	17.599.940
Geschäfts- oder Firmenwert	E2	-	-	-	-	-	2.701.888	2.701.888
		1	-	1	5.554.622	5.554.623	14.747.205	20.301.828
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE								
Forderungen aus LuL und sonst. Forderungen		-	19.392	19.392	-	19.392	-	19.392
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	E3	749.495	-	749.495	-	749.495	101.882	851.377
Ausleihungen		2	-	2	-	2	-	2
Steuerforderungen		-	15.602	15.602	-	15.602	-	15.602
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte		34.994	(34.994)	-	-	-	-	-
		784.491	-	784.491	-	784.491	101.882	886.373
AKTIVA GESAMT		784.492	-	784.492	5.554.622	6.339.115	14.849.087	21.188.202
EIGENKAPITAL								
Eigenkapital und Rücklagen								
Gezeichnetes Kapital		2.396.862	-	2.396.862	380	2.397.242	2.013.803	4.411.045
Kapitalrücklagen	E4	-	-	-	5.444.168	5.444.168	(3.429.985)	2.014.183
Gewinn-/ (Verlust-)vortrag		(1.868.890)	194.547	(1.674.343)	(39.291)	(1.713.634)	37.888	(1.675.747)
Sonstige Rücklagen	E5	-	(194.547)	(194.547)	149.366	(45.181)	506.585	461.404
EIGENKAPITAL GESAMT		527.972	-	527.972	5.554.622	6.082.595	(871.708)	5.210.886

Pro-Forma- Erläuterungen	(A) Rostra AG HGB	(B) Überleitung HGB zu IFRS	(C) Rostra AG IFRS	(D) RFI	(E) Zwischen- summe	(F) Pro-forma- Anpassungen	(G) Pro-forma- Gruppe
VERBINDLICHKEITEN							
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN							
Darlehen	E3 125.676	-	125.676	-	125.676	15.664.277	15.789.953
Steuerverbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-	-
	125.676	-	125.676	-	125.676	15.664.277	15.789.953
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN							
Verbindlichkeiten aus LuL und sonst. Verb.	557	130.287	130.844	-	130.844	56.519	187.363
Rückstellungen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-	-
Darlehen	-	-	-	-	-	-	-
	130.844	-	130.844	-	130.844	56.519	187.363
VERBINDLICHKEITEN GESAMT	256.520	-	256.520	-	256.520	15.720.795	15.977.315
EIGENKAPITAL UND VERBINDL.	784.492	-	784.492	5.554.622	6.339.115	14.849.087	21.188.202

Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zwischenberichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025

Pro-Forma- Erläuterungen	(A) Rostra AG HGB [EUR]	(B) Überleitung HGB zu IFRS [EUR]	(C) Rostra AG IFRS [EUR]	(D) RFI [EUR]	(E) Zwischen- summe [EUR]	(F) Pro-forma- Anpassungen [EUR]	(G) Pro-forma- Gruppe [EUR]
Bruttoergebnis	-	-	-	-	-	-	-
Personalkosten	(55.563)	55.563	-	-	-	-	-
Abschreibungen auf Umlaufvermögen, die über die üblichen Abschreibungen vergleichbarer Unternehmen hinausgehen	(89.195)	89.195	-	-	-	-	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(205.842)	(82.147)	(287.989)	(4.367)	(292.356)	(1.402)	(293.758)
Anteil am Ergebnis von assoziierten Untern.	E6 -	-	-	-	-	2.442.579	2.442.579
Betriebsergebnis (Verlust)	(350.600)	62.611	(287.989)	(4.367)	(292.356)	2.441.177	2.148.821
Sonstige Zinsen und Beteiligungserträge	92.191	-	92.191	170.355	262.545	-	262.545
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	E3 (2.952)	-	(2.952)	-	(2.952)	(699.099)	(702.051)
Gewinn vor Steuern	(261.362)	62.611	(198.751)	165.988	(32.763)	1.742.078	1.709.315
Steueraufwand	-	-	-	-	-	-	-
Jahresüberschuss (/-fehlbetrag)	(261.362)	62.611	(198.751)	165.988	(32.763)	1.742.078	1.709.315

Pro-forma-Erläuterungen

E1 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Es wurden die Beteiligungen von NMB, Sigma, Divcorp als Anteile an assoziierten Unternehmen wie folgt erfasst.

Unternehmen	Details	Betrag in EUR
NMB	19,01 % Beteiligung an NMB durch den vollständigen Erwerb von African Century Investments Ltd (später umfirmiert in Rostra Financial Investments Ltd) für 14,8 Mio. USD (12,6 Mio. EUR), finanziert durch ein Gesellschafterdarlehen von RH Investments Pte Ltd, Singapur. Der Beteiligungsbuchwert der NMB-Aktien auf der Bilanz der RFI betrug 5,7 Mio. EUR (siehe E2). Weitere 5,58 % Beteiligung für 3,5 Mio. US-Dollar (3,0 Mio. EUR), ebenfalls finanziert durch ein Darlehen von RH Investments Pte Ltd (siehe E3).	12.860.506
Sigma	Rostra AG erwarb 48 % von Sigma von ihrem Aktionär ohne Gegenleistung. Die Investition wird zum beizulegenden Zeitwert als Kapitaleinlage des Aktionärs ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wurde durch ein Wertgutachten ermittelt. Da die Transaktion eine direkt im Eigenkapital als Teil der Rücklagen ausgewiesene Einlage des Eigentümers darstellt, hat sie keine Auswirkungen auf den Gewinn oder Verlust.	711.068
Divcorp	Rostra AG erwarb einen Anteil von 49 % durch eine Sacheinlage in Form einer Sachkapitaleinlage. Es wurden 2.014.183 Aktien mit einem Nennwert von 1 EUR und einem Zeichnungspreis von 2 EUR ausgegeben, was zu einer im Eigenkapital ausgewiesenen Einzahlung in die Kapitalrücklage von 2.014.183 EUR führte.	4.028.366
		17.599.940

E2 Unternehmenszusammenschluss: Erwerb der Rostra Financial Investments Ltd (Mauritius)

Am 3. Juli 2025 schloss die Rostra AG den Erwerb von 100 % des Aktienkapitals der African Century Financial Investments Ltd (Mauritius) ab, die anschließend in Rostra Financial Investments Ltd („RFI“) umbenannt wurde. Das Unternehmen hält einen Teil der Beteiligung der Gruppe an der NMB.

Übertragene Gegenleistung Komponente

	Betrag (EUR)
Am 3. Juli 2025 gezahlte Barleistung	12.590.660
Gesamtkaufpreis	<u>12.590.660</u>

Es bestehen keine Vereinbarungen über bedingte oder aufgeschobene Gegenleistungen.

Erworbene identifizierbare Vermögenswerte und übernommene Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle fasst die vorläufigen beizulegenden Zeitwerte der identifizierbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von RFI zum Erwerbszeitpunkt zusammen:

Posten	Beizulegender Zeitwert (EUR)
Beteiligung an der NMB	9.888.772
Erworbene identifizierbare Nettovermögenswerte	<u>9.888.772</u>
Goodwill/(Badwill)	
Übertragene Gegenleistung	12.590.660
Abzüglich: beizulegender Zeitwert der erworbenen identifizierbaren Nettovermögenswerte	(9.888.772)
Goodwill	<u>2.701.888</u>

Der Goodwill entspricht den erwarteten Synergieeffekten aus der Integration von RFI und der von RFI gehaltenen Beteiligung an der NMB .

E3 Darlehensverbindlichkeiten und Zinsaufwand

Rostra AG hat 15.664.277 EUR aus dem Gesellschafterdarlehen von RH Investments Pte Ltd in Anspruch genommen. Davon wurden 12.590.660 EUR für den Erwerb der 100 %-igen Beteiligung an RFI verwendet, und 2.971.734 EUR wurden für den Erwerb einer weiteren 5,58 %-igen Beteiligung an NMBZ Holdings Limited verwendet, entsprechend den in der Kreditvereinbarung festgelegten Beschränkungen für die Verwendung der Mittel. Der nicht verwendete Teil in Höhe von 101.882 EUR verblieb zum Ende des Berichtszeitraums in den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

Das Darlehen wird mit 9 % Zinsen pro Jahr verzinst, die täglich auf Basis von 365 Tagen berechnet werden, und ist halbjährlich nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember zahlbar. Die Kapitalrückzahlungen beginnen am 30. Juni 2028, wobei der verbleibende ausstehende Betrag bis zum endgültigen Fälligkeitstermin am 30. Juni 2032 zurückzuzahlen ist.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 wurden Zinsen in Höhe von 699.099 EUR erfasst.

E4 Kapitalrücklagen

Die Bilanz der RFI weist eine Kapitalrücklage in Höhe von 5.444.168 EUR aus. Diese Kapitalrücklage ist Teil des beizulegenden Zeitwerts der erworbenen identifizierbaren Nettovermögenswerte und wird im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zur Erstellung des Pro-forma-Konzernabschlusses verrechnet (vgl. E2).

Außerdem erwarb Rostra AG einen Anteil von 49 % durch eine Sacheinlage in Form einer Sachkapitaleinlage. Es wurden 2.014.183 Aktien mit einem Nennwert von 1 EUR und einem Zeichnungspreis von 2 EUR ausgegeben, was zu einer im Eigenkapital ausgewiesenen Einzahlung in die Kapitalrücklage von 2.014.183 EUR führte.

E5 Sonstige Rücklagen

Die Überleitung von HGB zu IFRS sowie die Pro-forma-Anpassungen bezüglich der sonstigen Rücklagen betreffen die folgenden Sachverhalte:

Sachverhalt	Details	Betrag in EUR
Überleitung HGB zu IFRS	Kosten, die im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung stehen, sind unter IFRS nicht als Betriebsausgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung sondern direkt im Eigenkapital (sonstige Rücklagen) zu buchen. 131.936 EUR betreffen hierbei das Vorjahr, wodurch eine reine Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals auf der Bilanz vom Verlustvortrag in die sonstige Rücklagen vorgenommen wurde. 62.611 betreffen das erste Halbjahr 2025, weshalb hierbei nicht nur die zuvor beschriebene Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals sondern auch eine Reduzierung der sonstigen betrieblichen Ausgaben innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen wurde.	(194.547)
Konsolidierung RFI	Die Bilanz der RFI weist sonstige Rücklagen in Höhe von 149.366 EUR aus. Diese sonstigen Rücklagen sind Teil des beizulegenden Zeitwerts der erworbenen identifizierbaren Nettovermögenswerte und werden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zur Erstellung des Pro-forma-Konzernabschlusses verrechnet (vgl. E2).	0
Akquisition Sigma	Rostra AG erwarb 48 % von Sigma von ihrem Aktionär ohne Gegenleistung. Die Investition wird zum beizulegenden Zeitwert als Kapitaleinlage des Aktionärs ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wurde durch ein Wertgutachten ermittelt. Da die Transaktion eine direkt im Eigenkapital als Teil der Rücklagen ausgewiesene Einlage des Eigentümers darstellt, hat sie keine Auswirkungen auf den Gewinn oder Verlust.	711.068
Kosten für komb. Bar- und Sachkapitalerhöhung	Rostra AG erwarb einen Anteil von 49 % durch eine Sacheinlage in Form einer Sachkapitaleinlage. Für diese komb. Bar- und Sachkapitalerhöhung sind im zweiten Halbjahr 2025 Kosten i.H.v. 55.117 EUR angefallen, welche in den Pro-forma-Anpassungen berücksichtigt wurden. Diese Kosten sind unter IFRS direkt im Eigenkapital (sonstige Rücklagen) zu verbuchen.	(55.117)
		461.404

E6 Anteil am Gewinn der assoziierten Unternehmen

Der Anteil am Gewinn assoziierter Unternehmen entspricht dem proportionalen Anteil des Konzerns am Gewinn der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungsunternehmen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025.

Der Gewinnanteil wird gemäß IAS 28 – Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen berechnet, indem der Kapitalanteil der Gruppe an jedem assoziierten Unternehmen auf den jeweiligen Gewinn nach Steuern des assoziierten Unternehmens für den Zeitraum angewendet wird.

Gesellschaft (Beteiligung Rostra AG)	Betrag in EUR
	750.209
NMB (24,59 %)	
	945.593
Sigma (48 %)	
	746.776
Divcorp (49 %)	
	2.442.579

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.